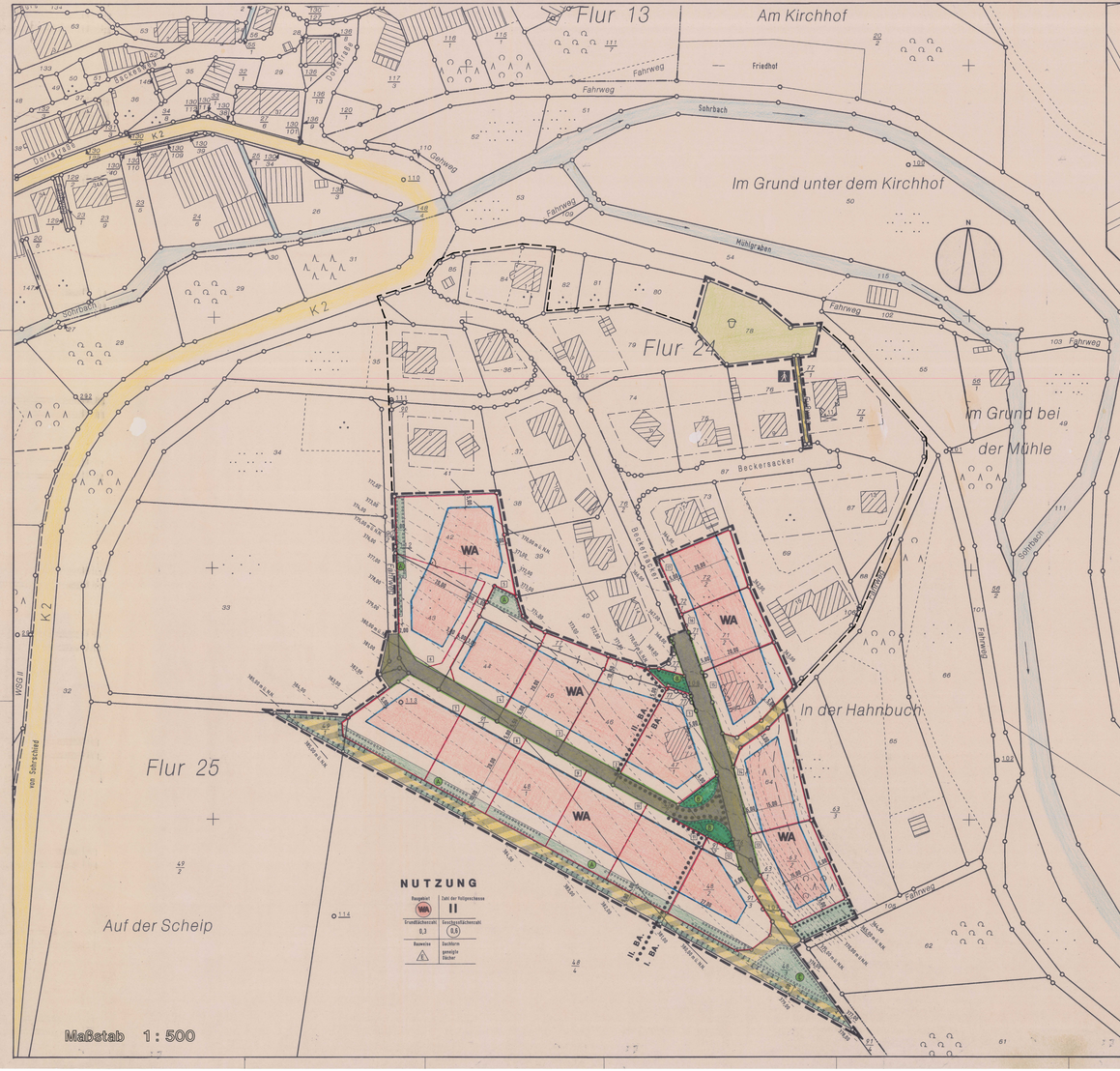

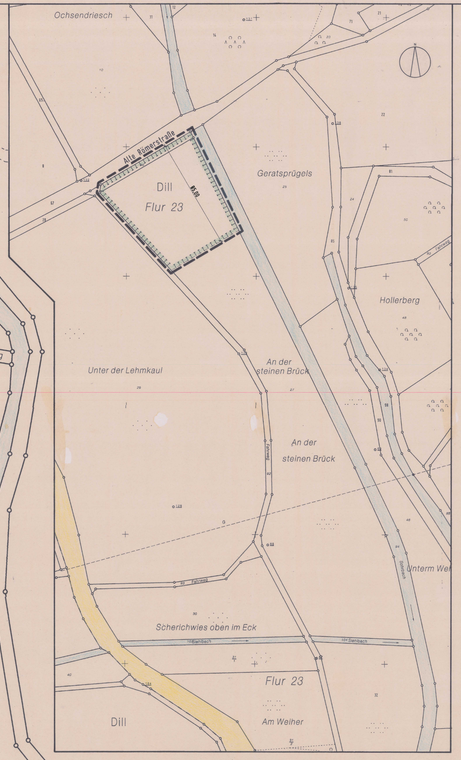

Lageplanausschnitt, Teilgeltungsbereich 2, Ausgleichsmaßnahme

Maßstab 1 : 1.000

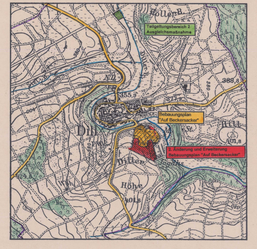

Übersichtslageplan

Maßstab 1 : 10.000

Textfestsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für das gesamte Plangebiet **„Allgemeines Wohngebiet"** (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die in § 4 (2) BauNVO unter Nr. 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) genannten Arten von Nutzungen sind zur ausnahmsweisen Zulassung (§ 1 (5) BauNVO). Die in § 4 (3) BauNVO unter der Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (5) und § 1 Nr. 1 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschossflächenzahl

Die Zahl der **Vollgeschosse** wird mit zwei (**Z = II**) als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist zulässig, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 LBauO handelt.

Die **Grundflächenzahl (GRZ)** wird mit 0,3 festgesetzt.

Die **Geschossflächenzahl (GFZ)** beträgt 0,6 als Höchstmaß.

Hierbei sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume, einschließlich ihrer Umfassungswände, entsprechend § 20 (3) Satz 2 BauNVO mitzurechnen.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die **allgemeine Traufhöhe** (= Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden und Schnittlinie zwischen der verlängerten Außenwandfläche und Oberkante Dachhaut) wird auf maximal **6,00** m festgesetzt, dies gilt nicht für Vorbauten, Zwerchhäuser und Türme.

Die **talseitige Traufhöhe** (= Maß zwischen höchstem angrenzenden natürlichen Gelände und Schnittlinie zwischen der verlängerten Außenwandfläche und Oberkante Dachhaut) wird auf maximal **7,50 m** festgesetzt, dies gilt nicht für Vorbauten, Zwerchhäuser und Türme.

Ausgenommen von den Festlegungen der talseitigen Traufhöhe sind die in der Planzeichnung beziehungsweise Grundstücke 13 und 14, die Festlegung der allgemeinen Traufhöhe behält für diese Grundstücke ihre Gültigkeit.

4. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im gesamten Bebauungsplangebiet ist die **offene Bauweise** nach § 22 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind **nur Einzelhäuser**

5. Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)

Garagen gem. § 12 BauNVO sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, dies gilt auch für Nebengebäude i.S.v. § 14 BauNVO, wobei pro Grundstück ein solches Nebengebäude bis zu einer Größe von 50 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, mit Ausnahme der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB), allgemein zugelassen wird.

6. Höhenlage der Baukörper (§ 9 (2) BauGB)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EGF) darf bei bergseitiger Erschließung, sowie bei Gebäude- und Verkehrserschließung(beide), nicht mehr als 0,50 m über höchster Gelände- bzw. Straßenoberkante, in der Mitte des Baukörpers gemessen (siehe Lageskizze), hinausragen.

Ausgenommen sind die Grundstücke 13 u. 14, für diese Grundstücke wird festgelegt.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EGF) darf bei den **Grundstücken 13 und 14** nicht mehr als 0,75 m über Gelände- bzw. Straßenoberkante am Geländepunkt Grenzpunkt des Grundstückes zur Erschließungsstraße hin, hinausragen.

Bei talseitiger Erschließung darf der Erdgeschossfußboden nicht mehr als 0,50 m über höchsten bergseitig angrenzenden natürlichen Gelände, an der höchstgelegenen Gebäudecke, hinausragen.

Eckgrundstücke gelten als Grundstücke mit talseitiger Erschließung.

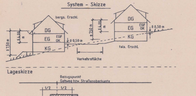

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie grellbunte Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Außenfläche sind natürliche und ortstypische Materialien wie Putz, Fachwerk, Mauerwerk, Naturstein, Verkleidungen mit Schiefer oder Holz zu verwenden.

2. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Dachform

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans ist nur das geneigte Dach mit Ausnahme von einschließlich Pultdächern zulässig. Für Garagen (§ 12 (1) BauNVO) und baulichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind auch Flachdächer zulässig.

Dachneigung und Dachaufbauten

Dachneigung bei geneigten Dächern mit Ausnahme 35° bis 45°, bei Gebäuden ohne Kniestock 20° bis 45°.

Dachaufbauten sind bis zu einer Einzelbreite von 4,00 m, Zwerchhäuser bis zu 5,00 m zulässig. Die Summe ihrer Breiten darf maximal 2/3 der Trauflänge betragen. Von den Giebelwänden, bzw. Grundgrenze ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Neigung der Gaubendächer darf 20° nicht unterschreiten.

Die Dächer von Wintergärten dürfen eine Neigung von 5° nicht unterschreiten.

Dacheindeckung

Die Dachdeckung darf landschaftsbedingt nur schieferfarbig (RAL-Farben 7015, 7016, 7021, 7024, 8019, 8022) ausgeführt werden. Sie ist in Form und Größe an die im Ortsbild von Dill vorhandene Eindeckung (Natur- und Kunstschiefer, Pfannen und Betondachsteine, Bitumenschindel und Blecheindeckungen) anzupassen. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen, bis zu 25 % der Gesamtdachfläche des Gebäudes, sind auf der Dachoberfläche zulässig.

Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Dächer von Wintergärten.

3. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen sind straßenseitig bis zu einer Höhe von 1,00 m, auf den seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, empfohlen werden offen wirkende Zäune oder lebende Hecken.

4. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

III. Landespflegerische Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Der entsprechend fortgesetzte Wirtschaftsweg ist als Saumbiotop zwischen randlicher Eingrünung und Acker mauriert 2 x jährlich zu mähen.

2. Pflanzungen auf privaten Flächen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Hausbäume

Je Hauptgebäude ist zur inneren Durchgrünung mindestens ein standortgerechter und für heimische Laub- oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. Bei der Arten- bzw. Sortenwahl sind die entsprechenden Listen im Anhang der Begründung zu berücksichtigen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Bauliche Eingrünung

Auf den entsprechend festgesetzten Flächen des Ordnungsbereichs A sind je laufende 10 m mindestens 1 Laubbaum und 20 Laubsträucher zu pflanzen. Die Artenliste im Anhang der Begründung (= Bestandteil der Textfestsetzungen) ist zu berücksichtigen.

3. Pflanzungen auf öffentlichen Flächen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Grünanlagen

Auf den entsprechend festgesetzten Flächen des Ordnungsbereichs B ist je angefangene 100 m² mindestens 1 Laubbaum und 5 Laubsträucher zu pflanzen. Bei der Artenwahl der Laubbäume ist die entsprechende Liste im Anhang zu berücksichtigen.

Feldgehölze

Auf den entsprechend festgesetzten Flächen des Ordnungsbereichs C ist jeweils ein Feldgehölz zu entwickeln: Je 100 m² sind 1 Laubbaum und 25 Laubsträucher zu pflanzen. Dabei ist die entsprechende Artenliste im Anhang der Begründung zu berücksichtigen

4. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Auf der entsprechend festgesetzten Fläche ist der Pflanzenbewuchs zu erhalten soweit dies gehölzfrei möglich ist. Wenn Bäume entfernt werden müssen, so sind auf den frei werdenden Flächen Sträucher und Bäume entsprechend der im Anhang enthaltenen Artenliste nachzupflanzen und zwar je 100 m² 1 Laubbaume und 25 Sträucher.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf dem Teilgeltungsbereich 2 (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die die Teilfläche durchlaufenden Drainagestränge sind zu durchtrennen und die Ausläufe in den Sohrbach zu verschließen, damit ein teilweise Wiedervernässung der Fläche erfolgt.

An zwei geeigneten Stellen sind flache Mulden auszuheben, die einen alarmarigen Charakter haben sollen. Die anfallenden Massen sind abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

In einem Abstand von 10 bis 15 m wird eine zweizeilige buchtbegleitende Bepflanzung aus Schwarzerlen (Alnus glutinosa) hergestellt.

Der Gehölzbestand entlang der Rösnestraße ist durch Pflanzung mit standortgerechten Gehölzen zu ergänzen, so dass mindestens im Durchschnitt je 75 m² eine Pflanzfläche von 1 Baum und 12 Sträuchern entsteht. Dabei ist die entsprechende Artenliste im Anhang der Begründung zu berücksichtigen.

Zur weiteren Gliederung der Landschaft ist in einem Abstand von 15 m entlang des Wirtschaftswegen Nr. 92 eine Baumreihe, aus der Artenliste im Anhang der Begründung, anzulegen.

6. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß (§ 9 (1 a) BauGB)

I. Bauabschnitt

Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme des Ordnungsbereichs C (südöstliche Fläche) sind zu 25% der Erschließungsstraße zuzuordnen. Die Kosten der Maßnahmen der restlichen Fläche des Ordnungsbereichs C (südöstliche Fläche), der Flächen des Ordnungsbereichs B sowie der externen Ausgleichsmaßnahme zu 5/11 sind den Baugrundstücken des Erweiterungsgebiets gemäß ihrer Eingriffsgewichtung zuzuordnen, dabei ist die endliche Eingrünung gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB auf den privaten Baugrundstücken entsprechend zu berücksichtigen.

II. Bauabschnitt

Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme des Ordnungsbereichs C (nordwestliche Fläche) und die Kosten der externen Ausgleichsmaßnahme zu 1/22 sind der Erschließungsstraße zuzuordnen. Die Hälfte der Kosten der externen Ausgleichsmaßnahme sind den Baugrundstücken des Erweiterungsgebiets gemäß ihrer Eingriffsgewichtung zuzuordnen, dabei ist die endliche Eingrünung gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB auf den privaten Baugrundstücken entsprechend zu berücksichtigen.

IV. Hinweise

1. Wasserwirtschaftliche Vorstellungen

1.1 Verringerung der Oberflächenversiegelung

Die Oberflächenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten. Die Verpflichtung zur gesetzeskonformen Oberflächenentwässerung (§ 55 (2) WHG) ist unter Berücksichtigung der anerkannten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für wird hier auf den § 2 Absatz 2 Landeswassergesetz (LWG) und § 10 (4) der Landentwässerung (LBauO) Rheinland – Pfalz verwiesen. Auch die Erschließungskonzeption erfolgt unter der Zielvorstellung einer möglichst geringen Versiegelung.

1.2 Wiederverwendung von Niederschlagswasser

Das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Toilette, Gartenbewässerung, Waschmaschine wird ausdrücklich empfohlen. Hierzu können das Regenwasser der Dachflächen abgeleitet und auf den Grundstücken in offenen Teichen, Zisternen und Regentonnen gesammelt werden.

Für die Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt ist ein Antrag auf Teilbefreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei den Verbandsgemeindewerken zu stellen und ein zusätzlicher Schmutzwasserzähler einzubauen.

1.3 Maßnahmen zur Reduzierung des Niederschlagsspitzenabflusses

Zur Kompensation der verzögerten Flächen soll auf jedem Grundstück ein Retentionsraum (Regenspeicherbecken) gemäß nachfolgend festgelegter Mindestgröße geschaffen und unterhalten werden.

- Grundstücksgröße bis 800 m² — 2,000 m³ Volumen
- Grundstücksgröße bis 1 200 m² — 2,500 m³ Volumen
- Grundstücksgröße über 1 200 m² — 3,000 m³ Volumen

Der Entleerungsabfluss des Retentionsraumes ist auf maximal 1,00 l/s zu begrenzen.

2. Denkmalschutz und -pflege

Zufällige kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz und -pflegegesetz Rheinland – Pfälz der Meldepflicht an den Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/75628.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dill hat am 17.04.2002 gemäß § 2. Abs. 1 BauGB 1997 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 01.05.2003 öffentlich bekannt gemacht.

55487 Dill, den 10.02.2006 ORTSGEMEINDE DILL (Siegel) (Stellvertreter) Ortsbürgermeister

2. Beteiligungsverfahren

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 12.02.2003 beschlossen.
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 1997 erfolgte nach Bekanntmachung vom 01.05.2003 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 09.05.2003 bis einschließlich 10.06.2003.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 1997 erfolgte mit Schreiben vom 24.04.2003
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB 1997 erfolgte mit Beschluss vom 29.07.2003

b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1997 erfolgte nach Bekanntmachung vom 04.09.2003 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.09.2003 bis einschließlich 13.10.2003
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB 1997 erfolgte mit Schreiben vom 08.09.2003
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB 1997 erfolgte mit Beschluss vom 07.11.2003

c) Mit Datum vom 22.10.2004 und 15.04.2005 wurde eine erneute Offenlage der Planunterlagen beschlossen.
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 BauGB 1997 erfolgte durch öffentliche Auslegung vom 20.01.2006 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.02.2006 bis einschließlich 03.03.2006
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 BauGB 1997 erfolgte mit Schreiben vom 20.01.2006
Die Würdigung der hierbei eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB 1997 erfolgte mit Beschluss vom 06.04.2006

55487 Dill, den 10.02.2006 ORTSGEMEINDE DILL (Siegel) (Stellvertreter) Ortsbürgermeister

3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde am 06.04.2006 gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB 1997 als Satzung beschlossen.

55487 Dill, den 10.02.2006 ORTSGEMEINDE DILL (Siegel) (Stellvertreter) Ortsbürgermeister

4. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und sonstigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

55487 Dill, den 10.02.2006 ORTSGEMEINDE DILL (Siegel) (Stellvertreter) Ortsbürgermeister

5. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am 13.02.2006 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienst- stunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 17.02.2006 in Kraft getreten.

55487 Dill, den 14.02.2006 ORTSGEMEINDE DILL (Siegel) (Stellvertreter) Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)
   a) Bei der Anwendung zur Umsetzung der Planung (neuerliche Vorschriften) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.2004 (BGBl. I S. 3314), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 21. 06.2005 (BGBl. I S. 1818)
   b) Bei der Durchführung/Anwendung von Ausfüllungsvorschriften wegen § 244 Abs. 1 BauGB 2004 (Übergangsvorschriften sowie materielle Vorschriften, die für das Verfahren maßgeblich sind) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 1137), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 39 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 1148) und Anlage 1 (zu § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 7 BauGB) (Maßgebliche Europarechtsbestimmungen) Stand vom 14.06.2004 - zuletzt am Baugesetzbuch vom 27.
2. Verordnung über die baulichen Nutzung des Grundstücks (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003
4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) - in der Fassung vom 01.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
7. Landeskultursetzung (LKultSetz) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
8. Landeswassergesetz (LWaGSetz) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfälz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom8.05.04.2005 (GVBl. S. 98)
10. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
11. Landesgesetz vom Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPfG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfälz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.02.2006 (GVBl. S. 57)

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Ordnungsbereich A, B oder C (Landespflege)
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Spielplatz
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonder Zweckbestimmung Fußgängerbereich
- A — Verkehrsflächen besonder Zweckbestimmung Wirtschaftsweg (nur zwischen Hanswinkel)
- Straßenbegrenzungslinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes (1. Änderung)
- Grenze der geplanten Baustaechnitte
- Empfohlene Grundstücksgrenzen
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- 1 — Baugrenze: Nur Einzelhäuser zulässig

Ortsgemeinde 55 487 Dill

Verbandsgemeinde Kirchberg

Rhein – Hunsrück – Kreis

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf Beckersacker"

Dipl. – Ing. (FH) Gundolf Kurz

Zur Burg 2 55 487 Dill

Telefon 06763 / 3657 e-mail: g_kurz @ gmx.de

Aufgestellt: Juni 2006